

AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 11

06. Juli

2018

INHALT:

Wasserrecht;

Erweiterung eines ehemaligen Kühlbeckens als Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 405/125 der Gemarkung Hilpoltstein, Stadtgebiet Hilpoltstein

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Teil Landratsamt

44-Hch 6415 RRB.Fachmarkt.Hip

Wasserrecht;

Erweiterung eines ehemaligen Kühlbeckens als Regenrückhaltebecken auf dem Grundstück Fl.Nr. 405/125 der Gemarkung Hilpoltstein, Stadtgebiet Hilpoltstein

Innerhalb des Sondergebietes „Fachmarktzentrum Industriestraße“ (vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 27) soll auf dem o.g. Grundstück das vorhandene Stillgewässer (ehemaliges Kühlbecken mit einer Fläche von 1007 m², OK Böschung) erweitert werden.

Das bestehende Gewässer wird teilweise (ca. 671 m²) verfüllt und durch die Einrichtung von Stellplätzen versiegelt. Die Planung sieht einen Erhalt von ca. 335 m² des bestehenden Gewässers und eine direkt anschließende Erweiterung um ca. 1720 m² im Südwesten vor. Insgesamt entsteht ein 2055 m² großes Gewässer inkl. Uferbereiche als zusätzliche und naturnahe Regenrückhaltefläche. Das gesammelte Niederschlagswasser wird mittels Notüberlauf aus dem Becken in den nördlich verlaufenden Gänsbach eingeleitet.

Für die Erweiterung des Gewässers werden versiegelte Flächen und Grünland im Nordwesten des Plangebietes überplant. Weiterhin sind als Umgebungsstruktur des Gewässers und seiner Ufervegetation mäßig extensives Grünland auf einer Fläche von 580 m² sowie der Erhalt der bestehenden naturnahen Uferbegleitvegetation vorgesehen.

Die beabsichtigte Gewässerausbaumaßnahme fällt unter Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und bedarf daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c Satz 2 UVPG. Sollten danach trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sein, wäre hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass der Standort keine der in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG genannten Besonderheiten aufweist. Auch sonst sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG i.V.m. Art. 10 BayUIG öffentlich bekannt gemacht.

Landratsamt Roth
Roth, 05.07.2018

Fränkel
Regierungsrätin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 14.06.2018; Nr. 20- Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe, Marktplatz 6, 91171 Greding, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch eingesehen werden.

**Haushaltssatzung
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Jura-Schwarzach-Thalach Gruppe
Landkreis Roth
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 417 400,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 915 000,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **250 000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Greding, 18. Juni 2018

Ludwig Eisenreich
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 22.06.2018; Nr. 20- Az. K 027-941 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe, Marktplatz 1, 90584 Allersberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch eingesehen werden.

HAUSHALTSSATZUNG des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Brunnbach-Gruppe für das Jahr **2018**

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018

wird im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen auf	844.800 €
	in den Ausgaben auf	844.800 €
wird im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen auf	269.900 €
festgesetzt.	in den Ausgaben auf	269.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 96.400 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Allersberg, den 03.07.2018

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG

DER BRUNNBACH-GRUPPE
Zweckverbandsvorsitzender
Daniel Horndasch

Bekanntmachung der Sparkasse Mittelfranken Süd

Betreff: **Kraftloserklärung**

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Mittelfranken-Süd (vormals Sparkasse Roth-Schwabach und Ver. Sparkassen Weißenburg i. Bay.)

Nr. 3 406 490 395

lautend auf **Herrn Kai Berger, Alte Landstraße 218, 8802 Kilchberg ZH, SCHWEIZ**

wurde am 28.06.2018 unter Bezugnahme auf das Aufgebot im Amtsblatt des Landkreises Roth vom 16.03.2018 für kraftlos erklärt, nachdem sich der Inhaber des genannten Sparkassenbuches nicht gemeldet hat.

Roth, 29.06.2018

Sparkasse Mittelfranken-Süd
Der Vorstand
